

Häufig gestellte Fragen (FAQ's)

Veröffentlicht im August 2015

betreffend die EUR 25.000.000 7,375% Inhaberschuldverschreibungen fällig 2016 (insgesamt „eno energy-Anleihe“) der eno energy GmbH („Emittentin“ oder „eno energy“)

ISIN: DE 000A1H3V53 / WKN: A1H3V5

Hinweise:

Auf diesem Wege möchten wir den Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung vom 4.9.2015, 0:00 Uhr (MESZ) bis 10. September 2015, 24 Uhr (MESZ) zum Zweck der Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen (die „Gläubigerversammlung“) die wichtigsten Fragen beantworten. Eine Information, in dem die Vorgehensweise zur Teilnahme an der Abstimmung erläutert wird, steht ebenfalls unter [www.
http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubiger-versammlung/](http://www.eno-energy.com/produkte-leistungen/anlegen-investieren/anleihe-glaeubiger-versammlung/) zum Download zur Verfügung.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

1. Was ist der Hintergrund der Aufforderung zur Abstimmung ohne Versammlung?

Die Gesellschaft sowie ihre Tochtergesellschaften eno energy systems GmbH, eno energy concept GmbH und eno energy Beteiligungs GmbH sowie ihre Schwestergesellschaft eno energy Grundbesitz GmbH & Co. KG („eno energy Unternehmensgruppe“) sind als eno energy Unternehmensgruppe ein erfolgreich wachsender mittelständischer Anbieter eines ausgewogenen Leistungsspektrums im Bereich der Windenergiebranche.

Die eno energy Unternehmensgruppe deckt eine umfassende Wertschöpfungskette im Rahmen der Gewinnung von Windenergie ab. Dadurch bedingt wurde in der Vergangenheit auf zahlreiche unterschiedliche Finanzierungsformen zurückgegriffen. Das komplexe Geschäftsmodell und die damit verbunden Querverflechtungen erfordern eine finanzierungstechnische Entflechtung zwischen den bestehenden Unternehmens- und Projektfinanzierungen. Mit der Strukturierung einer einfachen und transparenten Gruppenfinanzierung, soll das zukünftige Unternehmenswachstum auf ein solides Fundament

gestellt werden. Dieses neue Finanzierungskonzept erfordert eine Änderung der Anleihebedingungen der eno energy-Anleihe.

2. Was sind die Gründe für das neue Finanzierungskonzept?

Seit Gründung verzeichnet die eno energy Unternehmensgruppe durchweg positive Jahresergebnisse. Marktbedingte Schwankungen in den letzten Jahren konnten in der Regel durch zusätzliche Aktivitäten ausgeglichen werden. Die insgesamt positive Entwicklung des EBIT ergibt sich aus dem deutlichen Wachstum der eno energy Unternehmensgruppe sowie der Anzahl der realisierten Projekte, die auf eine stetige Erweiterung der Projektpipeline zurückzuführen sind.

Die steigenden Verkaufszahlen der WEAs aus eigener Produktion bestätigen der eno energy Unternehmensgruppe den beschrittenen Weg. Um weiterhin die hohe Qualität der Anlagen zu garantieren und auch weitere Wertsteigerungen im Unternehmen generieren zu können, ist die eno energy Unternehmensgruppe stets bestrebt, die Wertschöpfungskette zu vertiefen. Weitere Ziele sind dabei auch eine größere Unabhängigkeit gegenüber Lieferanten sowie eine insoweit verbesserte Verhandlungsposition. Auf Seiten der Gesellschaft als Projektierer lassen sich weitere Ertragspotenziale durch die Umsetzung größerer Projekte generieren. Ziel ist es, die eno energy Unternehmensgruppe nicht nur als Projektierer, sondern daneben auch als Hersteller zu positionieren. Mit der 2 MW-Plattform wurde eine Serienreife WEA-Generation aus dem Hause eno energy GmbH entwickelt. Diese Entwicklung wird mit der neuen 3,5 MW-Plattform durch die Gesellschaft fortgesetzt werden. Nachdem in den letzten Jahren die Grundlage für eine gute Marktakzeptanz geschaffen wurde, ist es nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft folgerichtig, die Produktionsmenge seitens des Herstellers zu erhöhen. Um dem daraus resultierenden erhöhten Kapitalbedarf gerecht zu werden, steht die eno energy Unternehmensgruppe bereits in weit fortgeschrittenen Verhandlungen über eine entsprechende Konsortialfinanzierung.

In den vergangenen Jahren hat sich die eno energy Unternehmensgruppe bei ihrer Wachstumsfinanzierung unterschiedlicher Kreditinstitute bedient. Dabei ist eine breite Diversifikation von Laufzeiten, Covenants und Sicherheitsleistungen der entsprechenden gewährten Darlehen zu verzeichnen.

Zur Vereinfachung des Reportings und der Koordinierung der Vertragsbeziehungen mit verschiedenen Kreditinstituten soll im ersten Schritt eine Vereinheitlichung und teilweise Erhöhung der Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen in einem einheitlichen Konsortialkreditvertrag mit allen Kreditinstituten erfolgen. Im zweiten Schritt sollen weitere Investitionsfinanzierungen in den neuen Konsortialkreditvertrag aufgenommen und die Betriebsmittellinie nochmals erhöht werden. Zur Gewährung der notwendigen Flexibilität zwischen den einzelnen Finanzierungsschritten wie auch zur gleichzeitigen Ausweitung des Geschäfts der Gesellschaft ist die Verlängerung der Laufzeit der eno energy-Anleihe um weitere drei Jahre nicht nur für die eno energy GmbH eine vorteilhafte Alternative. Auch die Anleihengläubiger profitieren weiterhin von einer attraktiven Verzinsung i.H.v. 7,375 %.

3. Wie sehen die vorgesehenen Maßnahmen des neuen Finanzierungskonzepts im Wesentlichen aus und welche Änderungen der Anleihebedingungen der eno energy-Anleihe sind deswegen erforderlich?

Es ist beabsichtigt, dass unter der Konsortialführung der Postbank AG der Gesellschaft ein syndizierter Kredit in einem zweistufigen Modell zur Verfügung gestellt wird. Dieser Prozess wird durch PwC Corporate Finance Solutions als branchenerfahrener Berater begleitet.

Die Hausbanken der eno energy Unternehmensgruppe tragen die erste Stufe der Konsortialfinanzierung. Die Umsetzung soll im 3.-4. Quartal 2015 erfolgen. Das bereitgestellte Finanzierungsvolumen i.H.v. ca. EUR 33.000.000 wird für die Refinanzierung eines Investitionsdarlehens sowie zur Aufstockung der Betriebsmittellinien verwendet.

Die bilateralen Betriebsmittellinien sollen in ein revolving Darlehen i.H.v. EUR 14.600.000 umgewandelt und entsprechend aufgestockt werden. Um die weitere Entwicklung der Gesellschaft zu unterstützen, soll darüber hinaus eine Zwischenfinanzierungslinie für zukünftige Projekte i.H.v. insgesamt ca. EUR 7.500.000 zur Verfügung gestellt werden. Die Verlängerung der Laufzeit der eno energy-Anleihe und damit die weitere Unterstützung der Anleihegläubiger bildet nach Auffassung der finanzierenden Banken in dieser ersten Stufe einen wesentlichen Baustein in der Gesamtfinanzierung der geplanten Geschäftsentwicklung, bevor im zweiten Schritt weitere Banken dem Konsortium beitreten sollen.

Die eno energy-Anleihe wird an die Laufzeit des syndizierten Darlehens angepasst und soll daher um drei Jahre bei gleichbleibendem Zinskupon verlängert werden.

In einer zweiten Stufe sollen weitere EUR 20.000.000 eingeworben und die gesamte Syndizierung abgeschlossen werden. Die eno energy Unternehmensgruppe beabsichtigt, den Kreis der Kreditinstitute zukünftig um 3-4 weitere Kreditinstitute zu ergänzen.

Die Verlängerung der Laufzeit der eno energy-Anleihe soll mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eno energy-Anleihe durch die Emittentin bei gleichzeitiger Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung eines Wahl-Rückzahlungsbetrags an die Anleihegläubiger verknüpft werden. Die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung der eno energy-Anleihe durch die Emittentin war für die ursprüngliche Laufzeit der eno energy-Anleihe bereits in § 5 (2) (a) der Anleihebedingungen vorgesehen und soll für die nunmehr zu verlängernde Laufzeit ebenfalls vorgesehen werden.

4. Welche Konsequenzen hat es, wenn die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig ist oder die Beschlussvorschläge unter Tagesordnungspunkten 1 und 2 mehrheitlich abgelehnt werden?

Die Geschäftsführung der eno energy GmbH rät allen Anleihegläubigern dringend, ihr Recht wahrzunehmen und abzustimmen.

Sollte die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig sein oder die Beschlussvorschläge unter Tagesordnungspunkten 1 und 2 mehrheitlich abgelehnt werden, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Strukturierung der neuen Finanzierung der Gesellschaft. Die Ausweitung der finanziellen Handlungsfähigkeit durch Umsetzung des neuen Finanzierungskonzepts ist die Voraussetzung, um die volle operative Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten und die sich bietenden Chancen im Markt verstärkt zu nutzen.

Konkret sieht die Gesellschaft folgende negative Auswirkungen:

Sollte die Laufzeit der eno energy-Anleihe nicht verlängert werden können, ist die mit den Banken verhandelte neue Finanzierungsstruktur möglicherweise nicht umsetzbar. In diesem Fall muss mit den finanzierenden Banken eine neue, alternative Finanzierungsstruktur verhandelt werden, deren Ziel unter anderem die termingerechte Rückführung der eno energy-Anleihe ist. Dies würde insbesondere dazu führen, dass der für das weitere Wachstum der Emittentin vorgesehene Finanzierungsbetrag deutlich geringer ausfallen würde. In diesem Zusammenhang besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Emittentin die Verhandlung einer alternativen Finanzierungsstruktur nicht gelingt und dass als Konsequenz die eno energy-Anleihe nicht termingerecht, nicht vollständig oder gar nicht zurückgeführt werden kann.

5. Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung der Gläubigerabstimmung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50 % bei der Gläubigerabstimmung nicht erreicht werden, liegt keine Beschlussfähigkeit vor. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer 2. Gläubigerversammlung einladen.

6. Was hätte ein wirksamer zustimmender Beschluss eines ausreichenden Quorums mit der erforderlichen Mehrheit zu den unter Tagesordnungspunkten 1-2 ausgeführten Beschlussvorschlägen zur Folge?

Die Anleihebedingungen würden, wie in den Beschlussvorschlägen niedergelegt, geändert. Im Kern wird die Rückzahlung der Anleihe um 3 Jahre herausgeschoben. Während dieser Zeit wird die Anleihe wie bisher verzinst. Kommen die Beschlüsse gemäß den unter Tagesordnungspunkten 1-2 ausgeführten Beschlussvorschlägen wirksam zustande, so wären die Voraussetzungen für ein weiteres beschleunigtes Wachstum der Gesellschaft durch die neue Finanzierungsstruktur gegeben.

7. Was ist der Unterschied zwischen „Beschlussfähigkeit“ und „Mehrheitserfordernis“?

Falls die Gläubigerversammlung beschlussfähig sein sollte (siehe dazu nachfolgenden lit. (a)) und im Abstimmungszeitraum nicht die für den jeweiligen Beschlussvorschlag erforderliche

Mehrheit (siehe dazu nachfolgenden lit (b)) zustandekommen sollte, so ist der derzeitige Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkten 1-2 abgelehnt und die Umsetzung der weiteren neuen Finanzierungsstruktur würde zumindest zeitlich herausgeschoben.

(a) Beschlussfähigkeit

Ein Beschluss im Rahmen der Gläubigerabstimmung kann nur zustande kommen, wenn die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bei der ersten Gläubigerabstimmung ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Anleihegläubiger die ihre Stimme in der Gläubigerabstimmung wirksam abgegeben haben, mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der eno energy-Anleihe vertreten. Wenn Beschlussfähigkeit gegeben ist, gilt das folgende Mehrheitserfordernis.

(b) Mehrheitserfordernis

ein wirksamer Beschluss über den Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkten 1-2 nach Maßgabe der Einladung zur Gläubigerabstimmung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).